

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

17. Januar 2024

Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV) und Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen beziehungsweise die zugestellten Fragebogen auszufüllen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und verweist zum Inhalt auf die beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fragebogen zur Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV)
- Fragebogen zur Verordnung über Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV)

z.K. an

- svg@astra.admin.ch



Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV)

Fragebogen

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau

Regierungsgebäude

5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 2. Februar 2024 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Verordnung zum automatisierten Fahren

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Bundesparlament hat im Frühling 2023 eine Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) beschlossen und damit die gesetzliche Grundlage für das automatisierte Fahren geschaffen. Der Bundesrat konkretisiert diese Gesetzesbestimmungen nun mit zwei in die Vernehmlassung geschickten Verordnungen. Der vorliegende Fragebogen umfasst die Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV) und beinhaltet in einem ersten Schritt die Möglichkeit der Zulassung von drei Anwendungsfällen des automatisierten Fahrens. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um mit der neuen Technologie Erfahrungen sammeln zu können, welche für die Forschung, die Wirtschaft und die Verkehrssicherheit nutzbar gemacht werden können.

Die vom UVEK angekündigte Begleitgruppe mit Beteiligung der Vollzugsorgane, welche die Kantone bei der Anwendung der neuen Bestimmungen unterstützen soll, wird ausdrücklich begrüsst. Die Begleitgruppe wird zudem dem Wissens- und Erfahrungsaustausch dienen und der Kanton Aargau ist an einer Einsitznahme ausdrücklich interessiert (vgl. Antwort zur Frage 43). Dennoch ist es wesentlich, dass den Kantonen für die Umsetzung genügend Zeit eingeräumt wird. Die vom Bund geplante Inkraftsetzung im 1. Quartal 2025 wird als nicht realisierbar eingestuft. Die neuen Aufgaben müssen bei Vorliegen der definitiven Verordnung analysiert und die Zuständigkeiten/Schnittstellen innerkantonale geklärt werden. Zudem müssen die notwendigen neuen Fachkompetenzen aufgebaut werden. Die Umsetzung der neuen Aufgaben ist nicht nur komplex, sie wird zudem zu Mehraufwand für die Kantone führen. Hilfreich wären daher detailliertere Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Kantone.

Insbesondere bei der Genehmigung des Einsatzbereichs von führerlosen Fahrzeugen sind noch einige Fragen offen, welche insbesondere die zukünftigen Anforderungen an die strassenseitige Infrastruktur betreffen. Die Verordnung richtet sich in erster Linie an die Betreiber von führerlosen Fahrzeugen. Sie lässt unklar, welche Pflichten und Anforderungen allenfalls an den Strasseneigentümer gestellt werden, damit ein Einsatzbereich für automatisierte Fahrzeuge korrekt beurteilt und bewilligt werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund noch fehlender Standards nachvollziehbar. Es kann aber dazu führen, dass Betreiber von Fahrzeugen oder Fahrzeugflotten Gesuche einreichen, die zwar fahrzeugseitig alle Anforderungen erfüllen, aber die Infrastruktur noch nicht bereit ist, was eine Ablehnung ohne Versäumnis des Antragsstellers zur Folge hätte. Schliesslich ist es wesentlich, dass die für die Behörden relevanten Daten zur Aufklärung von Verkehrsunfällen und anderen Straftaten ohne grossen Aufwand und andere juristische Hindernisse erhältlich sein müssen. Weiter sollen (teil)autonome Fahrzeuge von der Polizei oder im Auftrag der Polizei mittels elektronischer Möglichkeiten angehalten werden können. Das führerlose Fahrzeug sollte zudem von aussen eindeutig identifizierbar sein. Allenfalls wäre zu prüfen, führerlose Fahrzeuge mit speziellen Kontrollschildern zu versehen. Die Nutzung von Automatisierungssystemen bedingt neue Kenntnisse. Dies betrifft sowohl Fahrzeuge, die nach wie vor eine fahrzeugführende Person erfordern, als auch führerlose Fahrzeuge. In den Erläuterungen ist unter Ziffer 1.2.4 zu lesen, dass auf das Ablegen einer Prüfung verzichtet werden solle. Das zwingende Absolvieren einer Ausbildung solle einzig bei führerlosen Fahrzeugen vorgeschrieben werden, um die Verbreitung der Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem nicht unnötig zu hemmen. Wer ein Fahrzeug mit Automatisierungssystem führe oder überwache, müsse sich entsprechend mit den Funktionsweisen des Systems vertraut machen und die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung des Herstellers zur Kenntnis nehmen. Es bestehen Zweifel, ob es genügt, von Personen, die das Automatisierungssystem aktivieren wollen, einzig zu verlangen, dass sie die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung kennen. Dies ist mit Risiken verbunden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist die Prüfung weiterer Pflichten sinnvoll. Die Strafbestimmungen vermögen nicht zu überzeugen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Frage 42 verwiesen. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Abkürzung der neuen Verordnung (AFV) schon im Gebrauch ist, und zwar für "Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung". Somit kann die Gefahr einer Verwechslung nicht ausgeschlossen werden.

2. Sind Sie mit dem Gegenstand der neuen Verordnung einverstanden (Art. 1)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen einverstanden (Art. 2)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Sind Sie mit den allgemeinen Anforderungen an Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem einverstanden (Art. 3)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass das Automatisierungssystem innerhalb des bauartbedingten Einsatzbereichs alle Verkehrsszenarien gemäss Absatz 2 beherrschen muss und dass für diese Anforderungen auf internationale Regelungen und Standards abgestellt wird (Art. 4)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 4 lit. a könnte eventuell mit Schneefall und Eisglätte ergänzt werden. Ansonsten ganz weglassen und nur "meteorologische Rahmenbedingungen" verwenden.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Zulassung von führerlosen Fahrzeugen in Abweichung von Artikel 3b Absatz 1 VTS nach den im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung geltenden internationalen technischen Vorschriften für Automatisierungssysteme richtet (Art. 5)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fahrzeugart muss eindeutig darauf hinweisen beziehungsweise es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um ein führerloses Fahrzeug handelt.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK unter gewissen Voraussetzungen neu eingeführte Vorschriften für Automatisierungssysteme auf bereits in Verkehr stehende Fahrzeuge anwendbar erklären kann (Art. 6)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Art. 6 Abs. 2 lit. b ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Unfälle mit Personenschaden, sondern auch Unfälle mit einem hohen Sachschaden eine Gefährdung darstellen können. Sonst ist es unklar, ob solche Fälle unter lit. c fallen oder nicht.

8. Sind Sie mit der Regelung zum Fahrmodusspeicher einverstanden (Art. 7, 23, 27 und 38)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Automatisierungssysteme nicht mehr verwendet werden dürfen, wenn kein aktuelles Managementsystem mehr besteht, und dass dies bei führerlosen Fahrzeugen zu deren Stilllegung führt (Art. 8)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Gemäss Art. 8 Abs. 2 AFV dürfen die von diesem System erfassten Automatisierungssysteme nicht mehr genutzt werden, wenn das Zertifikat für ein Managementsystem nach Absatz 1 ungültig wird. Die Prüfung der Gültigkeit sollte nicht durch die Kantone erfolgen müssen.		

10. Sind Sie mit der Regelung zur Abgabe der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und der Informationspflicht betreffend den Fahrmodusspeicher einverstanden (Art. 9)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

11. Sind Sie mit der Regelung zur Beachtung der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung einverstanden (Art. 10)?		
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Einzig auf die Instruktion der Hersteller zu vertrauen, greift zu kurz. Es wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.		

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Automatisierungssysteme und Fahrzeuge mit Automatisierungssystem generell der Typengenehmigungspflicht unterliegen (Art. 11)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Der Zugang zur Typengenehmigung muss für die Zulassungsbehörden und die Polizei effizient gestaltet sein. Bei IVI-Fahrzeugen soll das Automatisierungssystem im eDatenblatt deklariert sein.		

13. Sind Sie mit der Regelung zur Erteilung von Typengenehmigungen einverstanden (Art. 12)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit der Regelung für Konformitätsüberprüfungen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 13)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Meldepflichten zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 14)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme
/ nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist fraglich, ob die eigenverantwortliche Meldung funktionieren wird. Die Meldepflicht an die Polizei muss bei Unfällen mit Beteiligung von Fahrzeugen im automatisierten Fahrmodus zwingend sein. Dabei ist zu beachten, dass eine Meldung an die Polizei nur bei Personenschaden zwingend ist (Art. 51 SVG). Die Polizei hat somit nicht von allen Unfällen Kenntnis. Die Frist von 14 Tagen ist zu kurz.

In Absatz 1 müsste präzisiert werden, wie die Meldung ans ASTRA durch die Halterin beziehungsweise den Halter erfolgen muss. Die Formulierung "müssen...dem ASTRA melden" ist für Laien unklar. Wohin genau muss die Meldung erfolgen und in welcher Form? Allenfalls müsste die Frist auch auf dem Fahrzeugausweis, analog zum bestehenden Hinweis "Adresswechsel innert 14 Tagen", vermerkt werden.

16. Sind Sie mit den vorgesehenen Prüfungen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 15)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme
/ nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bis zur erfolgten Nachprüfung ist das Fahrzeug ausser Verkehr zu setzen.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass die Anwendung der Schutzklauseln internationaler Übereinkommen für Fahrzeuge mit Automatisierungssystemen präzisiert werden (Art. 16)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:
--	--------------------------------

18. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone den Prozess für die Nachprüfung von führerlosen Fahrzeugen nicht an privatrechtliche Betriebe oder Organisationen delegieren dürfen, dass sie aber bestimmte technische Überprüfungen durch eine vom ASTRA anerkannten Prüfstelle verlangen oder zu Lasten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters durchführen lassen können (Art. 17)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

19. Sind Sie mit der Regelung zu den zulässigen Zwecken der Bearbeitung von Daten des Fahrmodusspeichers gemäss Artikel 25g Absatz 3 SVG einverstanden (Art. 18)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
"Nicht amtliche" weglassen, sodass sowohl amtliche als auch nicht amtliche Sachverständige in Frage kommen.		

20. Sind Sie mit der Regelung zur Bearbeitung von Daten im Rahmen des Vollzugs einverstanden (Art. 19)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
Art. 19 Abs. 4 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Daten, die für die Nachprüfungen relevant sind und vom ASTRA direkt einverlangt wurden, auch wieder an die Kantone zurückfliessen.		

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die Daten im Fahrmodusspeicher zum Zwecke der Verschrottung des Fahrzeuges ohne Einwilligung der betroffenen Personen vernichtet werden dürfen (Art. 20)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

22. Sind Sie damit einverstanden, dass wer gewerbsmässig ein Fahrzeug mit Übernahmeaufforderung verkauft, vermietet oder verleast, seine Vertragspartei explizit über die bestimmungsgemässe Verwendung der Automatisierungssysteme und die Aufzeichnungsfunktion des Fahrmodusspeichers aufklären und deren Bestätigung während 10 Jahren aufbewahren muss (Art. 21)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Vorgabe sollte auch für private Übergaben von solchen Fahrzeugen gelten.		

23. Sind Sie mit den Wirkungen der Verwendung des Automatisierungssystems auf die fahrzeugführende Person und dem Ausmass ihrer Entlastung einverstanden (Art. 22)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

24. Sind Sie mit der Regelung zur Aktivierung des Automatisierungssystems zum Parkieren einverstanden (Art. 24)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

25. Sind Sie mit den allgemeinen Anforderungen an das automatisierte Parkieren einverstanden, insbesondere dass das automatisierte Parkieren die Zuweisung eines bestimmten Parkfeldes voraussetzt (Art. 25)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

26. Sind Sie mit der Regelung zur Ausführung des automatisierten Parkierens einverstanden (Art. 26)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

27. Sind Sie mit der Regelung zum Gesuch für den Betrieb von Parkierungsflächen für das automatisierte Parkieren einverstanden, insbesondere dass es durch den Hersteller oder eine von ihm ermächtigten Person einzureichen ist (Art. 28)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

28. Sind Sie mit der Regelung zur Beurteilung des Gesuchs für den Betrieb von Parkierungsflächen für das automatisierte Parkieren einverstanden (Art. 29)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gesuche für die Anordnung entsprechender Parkierungsflächen ist beim entsprechenden Kanton einzureichen und von der zuständigen Behörde zu beurteilen. Das kann auch eine Gemeinde sein – die grosse Mehrheit der Parkierungsangebote befinden sich auf Gemeindegebiet. Es ist allerdings noch nicht abschätzbar, welches Expertenwissen für eine seriöse Beurteilung notwendig sein wird (beispielsweise für "fahrzeugexterne Infrastruktur"). Möglicherweise werden nationale oder viel eher internationale Standards und Normen, die Prüfung erleichtern.

29. Sind Sie mit der Pflicht des Herstellers führerloser Fahrzeuge betreffend Schulungen einverstanden (Art. 30)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es stellt sich die Frage, wie der "Grau-Import" (kein Generalimporteur) geregelt ist. In diesem Fall müsste wohl auch der Hersteller in die Verantwortung genommen werden.

30. Sind Sie mit der Regelung für Personen, die führerlose Fahrzeuge be- oder entladen, einverstanden, insbesondere dass bei Teilentladungen die primäre Verantwortung dafür, dass sich eine Teilentladung nicht negativ auf Restladung auswirkt, bei jener Person liegt, die das Fahrzeug teilweise entlädt (Art. 31)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzend ist auf die Pflichten gemäss Art. 30 (Mitfahrende, Ladung, Anhänger) SVG und Art. 73 (Ladung; Allgemeines) gemäss Verkehrsregelnverordnung (VRV) hinzuweisen. Zudem stellt sich die Frage, wie die verladende beziehungsweise die teilbe- oder teilentladende Person identifiziert werden kann. Muss beispielsweise ein Protokoll über den Be-/Entladungsvorgang erstellt werden?

31. Sind Sie mit den Aufgaben und Pflichten der Halterinnen und Halter von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 32)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit den Aufgaben und Pflichten der Operatorinnen und Operatoren von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 33)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

33. Sind Sie mit der Regelung zur manuellen Bedienung von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 34)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

34. Sind Sie mit den gemeinsamen Anforderungen an die Operatorin oder den Operator und die Person, die das führerlose Fahrzeug manuell bedient, einverstanden, insbesondere bezüglich der Vorschriften über den Führerausweis sowie über die Schulung und Weiterbildung (Art. 35)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Bestimmung von Art. 35 Abs. 2 AFV, wonach die Operatorin beziehungsweise der Operator oder die Person, die das führerlose Fahrzeug manuell bedient, fahrfähig sein muss und ihre Tätigkeit nicht unter Alkoholeinfluss ausüben darf, sollte präzisiert werden. Es sollte aus der Verordnung selbst ersichtlich sein, ob das Alkoholverbot gemeint ist, wie es für Berufsschauffeuren und Berufsschauffeure und Neulenkende gilt, oder ob die Grenzwerte der anderen Fahrzeugkategorien gelten. Fraglich ist, wie die Kontrolle der Fahrfähigkeit beziehungsweise des Alkoholeinflusses zeitnah überprüft werden kann. Um die Kontrollen zu ermöglichen und sicherzustellen, wäre eine Rechtsgrundlage für den Zugang zu den Betrieben zu schaffen. Das zwingende Absolvieren einer Ausbildung wird bei führerlosen Fahrzeugen vorgeschrieben, was begrüsst wird. Es stellt sich die Frage, ob eine Operatorin beziehungsweise ein Operator darüber hinaus eine Prüfung absolvieren sollte. Danach erst würde er die Bewilligung erhalten, ein führerloses Fahrzeug zu bedienen (vgl. auch Ausführungen zur Frage 1).		

35. Sind Sie damit einverstanden, dass bei führerlosen Fahrzeugen ohne Fahrerplatz das Gewicht für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer nicht in das Leergewicht eingerechnet wird (Art. 36)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

36. Sind Sie mit der Regelung betreffend die Bedienelemente von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 37)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Fahrzeugausweis sollte angegeben werden, ob und welche Bedienelemente vorhanden sind.

37. Sind Sie mit der Regelung zum Gesuch für die Genehmigung von Einsatzbereichen einverstanden, insbesondere zu dessen Inhalt und zum geforderten Bezug der gesuchstellenden Person zur Schweiz (Art. 39)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie mit der Regelung zur Behandlung und Beurteilung von Gesuchen für die Genehmigung von Einsatzbereichen einverstanden, insbesondere zu den Nachweiskriterien, zum Zustimmungserfordernis mitbetroffener Kantone und beim Einbezug von Nationalstrassen des ASTRA und dem Anhörungsrecht von Armee, BAV und BAZG (Art. 40)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird zudem auf die Ausführungen bei der Frage 1 verwiesen.

39. Sind Sie damit einverstanden, dass der Entscheid über ein Gesuch für die Genehmigung eines Einsatzbereiches den Adressaten gemäss Artikel 41 Buchstaben a bis d eröffnet wird (Art. 41)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie damit einverstanden, dass genehmigte Einsatzbereiche in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht werden (Art. 42)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte eine zentrale Veröffentlichung geben, zumindest in einer Anfangsphase.

41. Sind Sie mit der Regelung zur Aufsicht nach der Erteilung von Genehmigungen einverstanden (Art. 43)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

42. Sind Sie mit den vorgesehenen Straftatbeständen einverstanden (Art. 44)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Art. 44 AFV werden diverse Handlungen im Zusammenhang mit dem automatisierten Fahren für strafbar erklärt. Dabei handelt es sich bei allen Straftatbeständen um blossе Übertretungen, welche mit Busse bestraft werden können. In den Erläuterungen wird ausgeführt, mit Busse werde bestraft, wer "besonders wichtige Pflichten" dieser Verordnung verletze. Vergehens-Straftatbestände analog zu Art. 90 Abs. 2 SVG sind generell keine vorgesehen. Die Straftatbestände tragen dem Gefährdungspotential teilweise jedoch zu wenig Rechnung (beispielsweise Art. 44 Abs. 2 lit. e). Es sollte – wie bei anderen Straftatbeständen – zwischen fahrlässig und vorsätzlich begangenen Delikten unterschieden werden. Entsprechend müsste auch zwischen Übertretungs- und Vergehens-Straftatbeständen unterschieden werden.

In der Verordnung ausser Acht gelassen wird zudem die Problematik der Zuordnung von Verhaltensweisen beziehungsweise der Verantwortung an eine juristische Person. Das UVEK führt in den Erläuterungen aus, dass die Strafbarkeit von juristischen Personen nicht auf Verordnungsebene eingeführt werden könne, weshalb sich die Vorlage auf die Strafbarkeit von natürlichen Personen beschränke. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Gesetzesstufe für juristische Personen, welche Automatisierungssysteme und Fahrzeuge mit Automatisierungssystemen entwickeln und im öffentlichen Verkehr zulassen wollen, erscheint jedoch notwendig. Der Verweis auf Art. 11 und 29 StGB gemäss den Erläuterungen (S. 42) löst die Problematik nicht.

Kommt es mit einem Fahrzeug mit automatisiertem Fahren zu einem strafrechtlich relevanten Vorfall, so wird dessen Beurteilung ohne Beizug der Daten des Fahrmosspeichers nicht möglich sein. Es ist daher zwingend, dass die Behörden diesen ohne Beizug der Hersteller im Einzelfall auslesen und auswerten können.

Eine weitere Unklarheit besteht in der Frage der parallelen Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des SVG und der Möglichkeit von Administrativmassnahmen.

43. Sind Sie mit der Ausnahmebestimmung für besondere Einzelfälle und der Bildung einer Begleitgruppe durch das ASTRA einverstanden (Art. 45)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

	Die Koordination zwischen den Kantonen und dem ASTRA muss gut aufgebaut werden, da dies ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Umsetzung dieser Verordnung ist. Der Kanton Aargau möchte in der Begleitgruppe mit dem Strassenverkehrsamt (Departement Volkswirtschaft und Inneres) und mit der Abteilung Tiefbau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) vertreten sein.
--	--

2. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979

44. Sind Sie mit dem Hinweissignal «Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem» und der Pflicht, dieses bei allen Zufahrten und Zugängen von Parkierungsflächen anzubringen, die für das automatisierte Parkieren genehmigt sind, einverstanden (Art. 62 Abs. 8 und Anhang 2, Signal 4.91 ^{bis})?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

45. Sind Sie damit einverstanden, dass führerlose Fahrzeuge jährlich nachgeprüft werden müssen (Art. 33 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Eine jährliche Prüfung erscheint vorerst angemessen, Prüfungsumfang beziehungsweise Prüfungsinhalt jedoch noch zu unbestimmt. Künftig könnte es allenfalls möglich werden, die Konformität jährlich – durch periodisches Senden von spezifischen Fahrzeugdaten durch das Fahrzeug und somit ohne zwingendes Erscheinen beim Strassenverkehrsamt – zentral freizugeben? Somit könnten die periodischen Kontrollen im gleichen Intervall wie die heute geltenden Regeln erfolgen.		

4. Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

46. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Genehmigung des Einsatzbereichs vorliegen muss, damit für führerlose Fahrzeuge ein Fahrzeugausweis und Kontrollschilder erteilt werden können (Art. 71 Abs. 1 Bst. f)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

47. Sind Sie damit einverstanden, dass an der Prüfung der Basistheorie neu auch die Kenntnisse zu Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen geprüft werden (Anhang 11 Ziffer 1.2 Unterziffer 1.2.4)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird zudem auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

48. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorie A und die Unterkategorie A1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können sowie spezielle Fahrmanöver gegebenenfalls unter Anwendung der FAS beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffern 1^{bis} und 2)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

49. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorien B und BE sowie der Unterkategorie B1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS und Automatisierungssysteme (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können müssen sowie spezielle Fahrübungen gegebenenfalls unter Anwendung der FAS und Automatisierungssysteme beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt D Ziffern 1^{bis}, 2 und 3)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

50. Sind Sie damit einverstanden, dass der Autobahnpilot und die einzelnen FAS, die mindestens Gegenstand der praktischen Führerprüfung der betreffenden Kategorien und Unterkategorien sein müssen (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden), explizit genannt werden (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffer 1^{bis} und Unterabschnitt D Ziffer 1^{bis})?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Verordnung über Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV)

Fragebogen

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am
2. Februar 2024 an folgende E-Mail-Adresse: svgq@astra.admin.ch

Verordnung über Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV)

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zu dieser neuen Verordnung?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit dem Gegenstand der neuen Verordnung einverstanden (Art. 1)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Artikel 2 und den Anforderungen an ein Vorhaben, für die ein Finanzhilfegesuch gestellt werden kann, einverstanden?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Sind Sie mit den Vorgaben für das Finanzhilfegesuch (Art. 3) einverstanden?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

5. Sind Sie mit der Möglichkeit, dass das ASTRA Themenschwerpunkte vorschlagen kann, einverstanden (Art. 4)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

6. Sind Sie mit der Möglichkeit des Beizugs von Experten und Expertinnen bei der Gesuchsprüfung einverstanden (Art. 5)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

7. Sind Sie mit der Regelung zum Entscheid über die Gewährung eines Beitrages einverstanden (Art. 6)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

8. Sind Sie mit der Regelung der Prioritätenordnung und dem Vorgehen bei einem Gesuchüberhang einverstanden (Art. 7)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

9. Sind Sie mit den anrechenbaren Kosten (Art. 8) einverstanden?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

10. Sind Sie mit der Regelung der Bemessung der Finanzhilfe (Art. 9) einverstanden?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

17. Januar 2024

Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV) und Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen beziehungsweise die zugestellten Fragebogen auszufüllen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und verweist zum Inhalt auf die beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fragebogen zur Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV)
- Fragebogen zur Verordnung über Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV)

z.K. an

- svg@astra.admin.ch

11. Sind Sie mit der Regelung nachträgliche Finanzhilfen aus anderen Quellen einverstanden (Art. 10)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

12. Sind Sie mit der Regelung zur Ausrichtung der Finanzhilfe einverstanden (Art. 11)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

13. Sind Sie mit der Regelung zur Verlängerung der Umsetzungsfrist für ein Vorhaben einverstanden (Art. 12)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

14. Sind Sie mit der Regelung zur Veröffentlichung von Informationen zu einem unterstützten Vorhaben einverstanden (Art. 13)?

☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		